

Stellungnahme des Aufsichtsrats der ViB Vermögen AG zu dem Ergänzungsverlangen der Aktionärin Mann Vermögensverwaltung eG&R zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2026:

**I.
Ergänzungsverlangen zu Tagesordnungspunkt 7:**

Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Lock-Up Vereinbarungen zwischen der ViB Vermögen AG (nachfolgend „**ViB**“ oder „**Gesellschaft**“) gemeinsam mit der BRANICKS Group AG („**Branicks**“) und (i) einer Gruppe von Anleihegläubigern der Branicks sowie (ii) einer Gruppe von Inhabern von Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die jeweils von Branicks begeben wurden (die „**Lock-Up Vereinbarung**“), besteht kein Anlass.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für mögliche Ersatzansprüche gegen die vorgenannten Anspruchsgegner. Der Abschluss der Lock-Up Vereinbarung dient unter anderem der Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten der ViB und liegt daher im wirtschaftlichen Interesse der ViB. Die im Zusammenhang mit der Lock-Up Vereinbarung stehende Finanzierung zugunsten der ViB weist marktübliche Konditionen auf. Der Abschluss der Lock-Up Vereinbarung erfolgte weder auf Weisung der Branicks noch der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA. Die ViB ist insbesondere aufgrund im September 2026 und März 2027 fälliger Schuldscheindarlehen zur Rückzahlung von insgesamt EUR 58 Millionen verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist die Bereitstellung liquider Mittel im Rahmen einer Finanzierung aufgrund eines bestehenden Liquiditätsengpasses infolge der geopolitisch bedingten reduzierten Aktivität auf dem Transaktionsmarkt für die Gesellschaft von Vorteil. Die ViB wurde während des gesamten Ablaufs des strukturierten Finanzierungsprozesses von einer namhaften internationalen Investmentbank als externem Finanzierungsberater begleitet. Auf Grundlage der hierbei vorgenommenen Prüfung und Bewertung der verfügbaren Finanzierungsalternativen erwies sich die Finanzierung im Rahmen der Lock-Up Vereinbarung als die für die ViB Vermögen AG wirtschaftlich vorteilhafteste Finanzierungsmöglichkeit.

Der Vorstand hat den Abschluss des Lock-Up Agreements sowie den Finanzierungsprozess unter Heranziehung namhafter externer Berater aus rechtlicher und finanzieller Sicht geprüft und sieht hierbei keine Anhaltspunkte für einen wirtschaftlichen Schaden oder einen Nachteil der ViB.

Der Aufsichtsrat hält daher das Ergänzungsverlangen der Aktionärin Mann Vermögensverwaltung eG&R unter Tagesordnungspunkt 7 vollumfänglich für unbegründet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Aktionärin Mann Vermögensverwaltung eG&R unter Tagesordnungspunkt 7 über die über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 147 Abs. 1 AktG gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ViB Vermögen AG sowie gegen die BRANICKS Group AG und deren Vorstände sowie die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA und deren persönlich haftende Gesellschafterin im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Lock-Up Vereinbarung und der Unterstützung der Restrukturierung von Verbindlichkeiten der Branicks abzulehnen.

II.

Ergänzungsverlangen zu Tagesordnungspunkt 8:

Für die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG zur Geltendmachung der unter Tagesordnungspunkt 7 benannten Ersatzansprüche besteht kein Anlass. Die Analyse des Ergänzungsverlangens zum Tagesordnungspunkt 7 hat ergeben, dass weder ein wirtschaftlicher Schaden noch ein nicht ausgeglichener Nachteil der VIB vorliegt. Ohne eine substantielle Grundlage nach § 147 Abs. 1 AktG besteht kein Anlass, ein Verfahren zu führen.

In der Folge hält der Aufsichtsrat daher auch das Ergänzungsverlangen des Aktionärs Mann Vermögensverwaltung eGbR unter Tagesordnungspunkt 8 vollumfänglich für unbegründet.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Aktionärin Mann Vermögensverwaltung eGbR unter Tagesordnungspunkt 9 über die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG zur Geltendmachung der unter Tagesordnungspunkt 7 benannten Ersatzansprüche abzulehnen.

VIB Vermögen AG

Der Aufsichtsrat